

Die Freizeitoption für die **ArbeiterInnen** der Süßwarenindustrie 2018

Bei den KV-Verhandlungen 2018 wurde für die ArbeiterInnen der Süßwarenindustrie die Freizeitoption verlängert.

Wer kann bei der Freizeitoption teilnehmen?

Durch die Freizeitoption kann die Lohnerhöhung von 2,5% in 4 Stunden 11 Minuten bezahlte Freizeit pro Monat umgewandelt werden. Um bei der Freizeitoption teilnehmen zu können, benötigt man einen Monatslohn (den sogenannten tatsächlichen Lohn), der höher ist als der kollektivvertragliche Mindestlohn. MindestlohnbezieherInnen können daher keine Freizeitoption für sich beanspruchen.

Der Kollektivvertrag sieht vor, dass durch Betriebsvereinbarung die Möglichkeit eröffnet wird, statt der Lohnerhöhung Freizeit zu vereinbaren.

In Betrieben ohne Betriebsrat benötigt man für die Anwendung der Freizeitoption eine schriftliche Vereinbarung der Kollektivvertragspartner (also dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der ProGe).

Grundsätze

Voraussetzung dafür, dass in einem Betrieb die Freizeitoption angewandt werden kann, ist der Abschluss einer freiwilligen Betriebsvereinbarung. **Daher kann weder der Betriebsrat noch die Geschäftsleitung das Zustandekommen dieser Vereinbarung mit rechtlichen Mitteln erzwingen.** Wird eine entsprechende Betriebsvereinbarung abgeschlossen, kann vereinbart werden, dass anstelle der Lohnerhöhung Freizeit gegeben wird.

Welche Varianten gibt es?

1. Es kommt keine Betriebsvereinbarung zustande.

In diesem Fall erhalten alle ArbeitnehmerInnen die vorgesehene Lohnerhöhung. Eine einzelvertragliche Vereinbarung, anstelle der Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit zu erhalten, ist nicht möglich.

2. Es kommt eine Betriebsvereinbarung zustande.

In diesem Fall haben die ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, anstelle der vorgesehenen Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit zu vereinbaren.

3. Betriebe ohne Betriebsrat

In diesem Fall kann nur dann anstelle der vorgesehenen Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit vereinbart werden, wenn dies der Arbeitgeber mit dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der Gewerkschaft ProGe vereinbart.

Welche ArbeitnehmerInnen können die Freizeitoption vereinbaren?

Grundvoraussetzung für die Nutzung der Freizeitoption ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung. Gibt es eine solche, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, durch Einzelvereinbarung anstelle der Lohnerhöhung Freizeit zu erhalten.

Es ist nicht möglich, dass die Betriebsvereinbarung selbst statt der Lohnerhöhung für einzelne oder alle ArbeitnehmerInnen Freizeit vorsieht. **Jene ArbeitnehmerInnen, die der Freizeit den Vorzug geben, brauchen dazu die Zustimmung ihres Arbeitgebers. Weder ist es möglich, dass dies der Arbeitgeber anordnet, noch ist ein Anspruch auf Zustimmung des Arbeitgebers vorgesehen. Daher gilt nur dann zusätzliche Freizeit statt der Lohnerhöhung, wenn sich der/die ArbeitnehmerIn mit dem Betrieb darauf einigt.** Innerhalb eines Betriebes wird es daher unterschiedliche Gruppen von ArbeitnehmerInnen geben: Jene ArbeitnehmerInnen, die tatsächlich zusätzliche Freizeit erhalten und jene ArbeitnehmerInnen, die die Lohnerhöhung bekommen. Keine Möglichkeit, anstelle der Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit zu vereinbaren, besteht für jene ArbeitnehmerInnen, die keinen Lohn haben, der über dem Mindestlohn liegt oder deren Lohn nach der Wandlung unter dem Mindestlohn liegen würde.

Wie viel Freizeit gebührt?

Der Kollektivvertrag sieht vor, dass ArbeitnehmerInnen, die anstelle der Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit vereinbaren, **pro Monat mindestens 4 Stunden und 11 Minuten** zusätzliche Freizeit erhalten, **dafür wird im Gegenzug der tatsächliche Lohn um mindestens 2,5 % gekürzt**.

Der Verbrauch von noch nicht erworbenen Ansprüchen auf Freizeit ist ausgeschlossen. Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitanspruch.

Was gilt für Teilzeitbeschäftigte?

Auch teilzeitbeschäftigten ArbeitnehmerInnen kann die Freizeitoption gewährt werden. Sie erhalten Freizeit im aliquoten Ausmaß, entsprechend ihrer vereinbarten Arbeitszeit.

Was geschieht, wenn sich die Normalarbeitszeit von ArbeitnehmerInnen ändert?

Die gebührende Freizeit ändert sich ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit entsprechend des Ausmaßes der Veränderung. Bis zur Änderung der Normalarbeitszeit erworbene Freizeitansprüche werden weder auf- noch abgewertet.

Was geschieht bei Altersteilzeit?

ArbeitnehmerInnen, die eine Freizeitoption in Anspruch nehmen und in weiterer Folge Altersteilzeit vereinbaren, gebühren während der Altersteilzeit der herabgesetzten Arbeitszeit entsprechende Freizeitanspruch.

Wird Altersteilzeit in Form der geblockten Altersteilzeit vereinbart, entsteht der volle Freizeitanspruch in der Einarbeitungsphase. In der Freistellungsphase entsteht kein Freizeitanspruch. Die Kollektivvertragsparteien empfehlen, das Freizeitguthaben aus der Freizeitoption vor Beginn der Freistellungsphase zu verbrauchen.

Wie lange gebührt die zusätzliche Freizeit?

Die zusätzliche Freizeit gebührt für jedes Kalendermonat, bis zum Ende des Dienstverhältnisses.

Wofür kann die zusätzliche Freizeit verwendet werden?

Es kann vereinbart werden, dass:

- sich durch die zusätzliche Freizeit die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verringert.
- die zusätzliche Freizeit stundenweise variabel verbraucht wird.
- das Zeitguthaben in ganzen Tagen verbraucht wird oder ganzwöchiger Zeitausgleich erfolgt.

Der Verbrauch der Freizeit kann nicht für Zeiträume vereinbart werden, in denen aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Kann die zusätzliche Freizeit angespart werden?

Es ist möglich, die jährlich gebührende zusätzliche Freizeit nicht in jenem Jahr zu verbrauchen, in dem der Anspruch entstanden ist, sondern die Ansprüche mehrerer Jahre zu sammeln. Damit entsteht die Möglichkeit längerer Freizeitphasen.

Welche Ansprüche bestehen während der Konsumation der zusätzlichen Freizeit?

Egal, ob die zusätzliche Freizeit regelmäßig konsumiert wird oder längere Freizeitphasen vereinbart werden, während des Verbrauches der zusätzlichen Freizeit läuft die Bezahlung weiter. Zur Berechnung ist sinngemäß § 15 Abs 5 RKV heranzuziehen.

Wie lange gilt eine einmal getroffene Vereinbarung?

Wurde anstelle der Lohnerhöhung Freizeit vereinbart, gilt diese Vereinbarung auf Dauer.

Wie oft haben die einzelnen ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, zusätzliche Freizeit zu vereinbaren?

Als Grundsatz für die Zukunft wurde fixiert, dass für den/die einzelne/n ArbeitnehmerIn während des Arbeitsverhältnisses insgesamt bis zu vier Mal anstelle einer Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit vereinbart werden kann, davon vor dem 50. Geburtstag bis zu zwei Mal.

Was geschieht, wenn kein Einvernehmen über die Lage des Verbrauches der zusätzlichen Freizeit zustande kommt?

Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der/die ArbeitnehmerIn den Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag oder sonstigen Freistellung unter Fortzahlung des Entgeltes antreten. Jedoch kann der/die ArbeitgeberIn aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen verlangen, dass die Freizeit frühestens vier Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Was passiert, wenn ArbeitnehmerInnen zu einem anderen Arbeitgeber wechseln?

Eine getroffene Vereinbarung gilt nur für jenen Betrieb, mit dem sie abgeschlossen wurde. Getroffene Vereinbarungen werden daher nicht automatisch wie ein „Rucksack“ mitgenommen.

Was passiert mit Zeitguthaben am Ende des Arbeitsverhältnisses?

Bezahlte Freizeit sollte grundsätzlich im aufrechten Arbeitsverhältnis verbraucht werden. Bestehen trotzdem am Ende des Arbeitsverhältnisses erworbene, aber nicht verbrauchte Ansprüche, sind diese zu bezahlen. Konkret gebührt für jede Stunde Freizeit (bei Vollzeitbeschäftigten) 1/167 des Monatsverdienstes (zur Berechnung ist sinngemäß § 15 Abs 5 RKV heranzuziehen).

Wann ist es empfehlenswert, statt der Lohnerhöhung Freizeit zu vereinbaren?

Generell sieht der Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie die Freizeitoption skeptisch, da sich unserer Ansicht nach für die ArbeitgeberIn nur in Einzelfällen Vorteile ergeben können.

Aus Sicht des/der Arbeitnehmer/s/In?

Ob es für ArbeitnehmerInnen sinnvoll ist, die Lohnerhöhung in Freizeit umzuwandeln, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Am wichtigsten ist die Frage, ob dem oder der ArbeitnehmerIn die zusätzliche Freizeit die ausfallende Lohnerhöhung „wert“ ist. Dies wird vor allem von der jeweiligen Lebenssituation abhängig sein. Wenig sinnvoll wird die Wandlung für den/die ArbeitnehmerIn sein, wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses (zB Pensionsantritt) unmittelbar bevorsteht, weil Beendigungsansprüche (zB Abfertigung alt) davon betroffen wären. Weitere wichtige Aspekte wären unter anderem die Arbeitsbelastung, Gesundheit, familiäre Verpflichtungen und die finanzielle Situation.

Welcher Ablauf ist im Kollektivvertrag vorgesehen und welche Fristen sind zu beachten?

- Schritt 1: Mit Wirkung vom 1.1.2018 erhalten alle ArbeitnehmerInnen, eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung gemäß Lohnvertrag vom 12.12.2017 um 2,5 %.
- Schritt 2: Das Unternehmen und der Betriebsrat sprechen darüber, ob sie die erforderliche Betriebsvereinbarung abschließen wollen. Nur wenn dies **einvernehmlich (nicht erzwingbar!)** angestrebt wird, folgt Schritt 3.
- Schritt 3: Das Unternehmen und der Betriebsrat geben diese Absicht bis spätestens 31.1.2018 im Betrieb bekannt (zB durch Aushang).
- Schritt 4: Jene ArbeitnehmerInnen, die Interesse daran haben, statt der Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit zu erhalten, haben bis 15.5.2018 die Möglichkeit, dies (wir empfehlen schriftlich) dem Unternehmen mitzuteilen.
- Schritt 5: Das Unternehmen und der Betriebsrat haben bis zum 15.4.2018 Zeit, die angestrebte Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeitoption abzuschließen.
- Schritt 6: Kommt bis zum 15.4.2018 die Betriebsvereinbarung zustande, besteht für jene ArbeitnehmerInnen, die ihr Interesse schriftlich bekundet haben, die Möglichkeit, bis zum 15.6.2018 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeitoption zu vereinbaren. **Auch diese Einzelvereinbarung hat einvernehmlich zu erfolgen, sie ist nicht erzwingbar. Bitte überlegen Sie sich gut, wem Sie die Freizeitoption gewähren und wem nicht und vor allem, warum Sie sie eine/m/r ArbeitnehmerIn gewähren und eine/m/r ArbeitnehmerIn nicht – eine sachliche Differenzierung/Begründung ist in diesen Fällen von größtem Vorteil!**

Schritt 7: Kommt bis zum 15.6.2018 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, so sind die tatsächlichen Löhne der betroffenen ArbeitnehmerInnen ab 1.8.2018 um mindestens 2,5 % zu reduzieren. Ab diesem Zeitpunkt erwerben die betroffenen ArbeitnehmerInnen die zusätzliche Freizeit.

Kann von den vorgesehenen Schritten bzw. Terminen abgewichen werden?

Der Kollektivvertrag definiert jene Termine, zu denen bestimmte Schritte spätestens erfolgen müssen. Ist beispielsweise vor dem 31.1.2018 die Absicht klar, eine Betriebsvereinbarung anzustreben, kann dies natürlich sofort bekanntgegeben werden. Damit kann zB die Überlegungsfrist für die ArbeitnehmerInnen verlängert werden. Es kann natürlich auch die erforderliche Betriebsvereinbarung vor dem 15.4.2018 abgeschlossen werden. In allen Fällen müssen die Einzelverträge bis 15.6.2018 finalisiert sein.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information geholfen zu haben.

Für allfällige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Martin Lotz

Fachverband der Lebensmittelindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Zaunergasse 1-3
1030 Wien
Tel.: +43 (1) 712 21 21 56
Fax: +43 (1) 712 21 21 35
e-Mail: m.lotz@dielebensmittel.at
Web: <http://www.dielebensmittel.at>

**Betriebsvereinbarung
zum Zusatzkollektivvertrag „Freizeitoption“
der Süßwarenindustrie vom 12.12.2017**

abgeschlossen zwischen

Betrieb, Standort

und dem

Betriebsrat der ArbeiterInnen des Betriebes

Präambel

Die Freizeitoption ist eine neue innovative Möglichkeit der Arbeitszeitgestaltung. Sie ist vor allem für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen, die aus persönlichen Gründen, ohne Teilzeitbeschäftigte zu werden, ihre Arbeitszeit verkürzen (zB für altersgerechtes Arbeiten, zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, für die Erleichterung der Teilnahme an Weiterbildung oder um längere Freizeitperioden über mehrere Jahre anzusparen) und dafür die Freizeitoption des Jahres 2018 nützen.

1. Anwendung der Freizeitoption

Die Vertragsparteien kommen überein, die kollektivvertragliche Freizeitoption unter folgenden Bedingungen anzuwenden:

z.B. Beschränkung der Anzahl der Dienstnehmer, die dies in Anspruch nehmen können; ausschließlich für MitarbeiterInnen, die Jahre vor dem Pensionsantritt stehen, usw.

2. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung gilt unbefristet für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die kollektivvertraglichen Voraussetzungen im Sinne des Zusatzkollektivvertrages vom 12.12.2017 erfüllen.

3. Inanspruchnahme der Freizeitoption

Jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Freizeitoption gemäß dem Kollektivvertrags-Abschluss 2018 in Anspruch nehmen möchten, haben

- dies bis 15.5.2018 dem Unternehmen bekanntzugeben und
- bis 15.6.2018 eine Einzelvereinbarung abzuschließen.

Jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Unternehmen bekanntgegeben haben, dass sie die Freizeitoption in Anspruch nehmen möchten, sind in einer Namensliste (NICHT Beilage 2) zu erfassen, die dem Betriebsrat zu übermitteln ist. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ist der Betriebsrat den Gesprächen über den Abschluss der Einzelvereinbarung beizuziehen.

Jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit denen einvernehmlich eine Einzelvereinbarung abgeschlossen wird, sind in einer Namensliste (Beilage 2) zu erfassen, die der Betriebsvereinbarung beizulegen ist.

4. Bezahlte Freizeit

Mit Wirkung ab 1.8.2018 entsteht für die in Beilage 2 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pro Monat ein Freizeitanspruch gemäß den zusatzkollektivvertraglichen Bestimmungen über die Freizeitoption. Gleichzeitig werden die tatsächlichen Löhne um mindestens 2,5 % verringert.

Zwischen dem Unternehmen und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer soll die Art des überwiegenden Verbrauches (stundenweise, ganztägig, ganzwöchig) schriftlich vereinbart werden. Die konkrete Vereinbarung, wann Freizeit verbraucht wird, hat im Einvernehmen zwischen der jeweiligen Führungskraft und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Inanspruchnahme zu erfolgen. Die kollektivvertraglichen Bestimmungen bezüglich des Verbrauches der Freizeit bleiben unberührt.

5. Sonstige Bestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung kann von den Vertragsparteien für die betroffene/n Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin (Beilage 2) nicht gekündigt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Betrieb

.....
Betriebsrat der Angestellten

Beilagen: Kollektivvertragsbestimmungen über die Freizeitoption,
Namensliste (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit denen Einzelvereinbarungen abgeschlossen wurden)

Beilage 1 – Freizeitoption (Auszug aus dem Kollektivvertrag vom 12.12.2017)

Anstelle eines Teiles oder der gesamten Lohnerhöhung (01.01.2018) kann durch eine Betriebsvereinbarung die Möglichkeit geschaffen werden, bezahlte Freizeit zu vereinbaren; in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien (Rahmenvereinbarung):

- Bei Vollzeitbeschäftigung und vollständiger Nutzung der Freizeitoption entsteht pro Monat ein Freizeitanspruch von mindestens 4 Stunden 11 Minuten;
- bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Anteil davon.
- Für Dienstzeiten ohne Entgeltanspruch entsteht kein Freizeitanspruch (z.B. Präsenz-, Zivildienst, Wochengeldbezug, gesetzliche Elternkarenz, Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes, erweiterte Betriebsrats-Bildungsfreistellung, ungerichtetes Fernbleiben, Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch).
- Die Freizeit ist auf einem eigenen Zeitkonto zu erfassen, dessen Stand der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer monatlich zu übermitteln ist.
- Ein Vorgriff auf noch nicht erworbene Freizeit ist ausgeschlossen.
- Die Freizeit verfällt nicht durch Zeitablauf;
- auf die Freizeit kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer nicht verzichten.
- Durch die Anwendung dieser Option kommt es nicht zu einer Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Die Freizeit ist im Einvernehmen zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen stundenweise, ganztägig oder ganzwöchig zu konsumieren. Während der Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß §15 Abs. 5 RKV (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes zu zahlen. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann der Verbrauch der Freizeit vor oder nach dem nächsten Urlaub, Feiertag angetreten werden. Aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen kann das Unternehmen verlangen, dass die Freizeit frühestens vier Wochen später in einem von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer gewählten Zeitraum verbraucht wird.

Für Zeiträume, in denen auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, kann der Verbrauch der Freizeit aus der Freizeitoption nicht vereinbart werden.

Ablauf:

- Die KV-Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit 1.1.2018 gemäß Lohnvertrag vom 12.12.2017 zu erhöhen.
- Der angestrebte Abschluss einer Betriebsvereinbarung ist bis 31.1.2018 im Betrieb bekannt zu geben (z.B. durch Aushang).
- Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben bis 15.5.2018 die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen die Absicht zu bekunden, diese Option zu wählen.
- Bis 15.4.2018 kann eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Freizeitoption abgeschlossen werden.
- Wird bis 15.4.2018 eine solche Betriebsvereinbarung abgeschlossen, besteht für jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die ihr Interesse bekundet haben, die Möglichkeit, bis 15.6.2018 einzelvertraglich die Anwendung der Freizeitoption zu vereinbaren.

- Kommt bis 15.6.2018 eine derartige Einzelvereinbarung zustande, ist der tatsächliche Lohn der betroffenen Arbeitnehmerin bzw. des betroffenen Arbeitnehmers mit 1.8.2018 um mindestens 2,5 % zu verringern. Ab diesem Zeitpunkt sind die Freizeitgutschriften vorzunehmen.

Für die schriftliche Vereinbarung mit den Kollektivvertragsparteien in Betrieben ohne Betriebsrat gilt dies sinngemäß.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, deren Lohn bei Anwendung der Freizeitoption unter den Mindestlohn zum 1.1.2018 sinken würde, können diese nicht in Anspruch nehmen. Während eines Arbeitsverhältnisses darf eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer insgesamt bis zu vier Mal die Freizeitoption wählen, davon vor dem 50. Geburtstag bis zu zwei Mal.

Wird mit einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer nach Anwendung der Freizeitoption eine Änderung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit vereinbart, gilt:

- Die Entstehung des Freizeitanspruches ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Normalarbeitszeit im Verhältnis des Ausmaßes der Änderung der Arbeitszeit anzupassen.
- Der zu diesem Zeitpunkt bestehende Freizeitanspruch aus der Freizeitoption ist weder bei einer Verringerung noch bei einer Erhöhung des Ausmaßes der Normalarbeitszeit anzupassen.

Nicht konsumierte Freizeit ist vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses nach Möglichkeit zu verbrauchen. Verbleibende Ansprüche sind in voller Höhe zuschlagsfrei abzugelten. Zur Berechnung des Wertes der nicht konsumierten Freizeit ist für jede Stunde 1/167 des gemäß §15 Abs. 5 RKV (Berechnung der Sonderzahlung) ermittelten Monatswertes heranzuziehen.

Vereinbarung

Zwischen

(Unternehmen)

und

(Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)

wird die Anwendung der Freizeitoption gemäß dem Zusatzkollektivvertrag „Freizeitoption“ der Süßwarenindustrie vom 12.12.2017 vereinbart.

Ab 1.8.2018 entsteht pro Monat ein Freizeitananspruch im Ausmaß von ... Stunden, der auf einem eigenen Zeitkonto erfasst wird.

Dieser Freizeitananspruch wird überwiegend

(zB:

- *stundenweise*
- *stundenweise bevorzugt vor oder nach Wochenenden oder Feiertagen*
- *in ganzen Tagen*
- *in ganzen Wochen*
- *geblockt unmittelbar vor dem geplanten Pensionsantritt*
- *geblockt innerhalb der nächsten 5 Jahre)*

im Einvernehmen zwischen Ihnen und Ihrer Führungskraft verbraucht.

.....

Ort, Datum

.....

Unternehmen

.....

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer